

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO B-IGV)

Vom 10.07.2026

Aufgrund von Artikel 9, Artikel 80 Absatz 1 und Artikel 84 Absatz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO B-IGV) vom 11. Juli 2024, die zuletzt mit Satzung 15.07.2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird durch folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat und das Praktische Studiensemester begonnen hat. ³Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und beginnt am Tag der Bekanntgabe des Themas.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern ausgegeben und betreut, die von der zuständigen Prüfungskommission bestellt wurden. ²Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können alle Personen bestellt werden, die nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der TH Aschaffenburg (APO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind.
- (3) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (4) Das Datum der Themenausgabe wird von der Aufgabenstellerin (Prüferin) bzw. dem Aufgabensteller (Prüfer) zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.
- (5) ¹Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine nach Absatz 1 und Absatz 3. ²Erhält die oder der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller veranlasst.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Tabelle „Übersicht über die Module und Leistungsnachweise“ wird wie folgt geändert:

- i. Bei Modul Nr. IGV 3 wird in der Spalte „Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung“ nach der Angabe „eines Referats“ die Angabe „20 Min.“ eingefügt.
- ii. Bei Modul Nr. IGV 11 wird in der Spalte „Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung“ die bisherige Angabe durch die Angabe „Portfolio¹“ ersetzt.
- iii. Bei Modul Nr. IGV 17 wird in der Spalte „Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung“ die bisherige Angabe durch die Angabe „Referat 20 Min. oder Portfolio¹ oder StA Bearbeitungszeit 6 Wochen oder mdl. P 20 Min.²“ ersetzt.
- iv. Die Angaben zu den Modulen Nr. 19 bis 22 werden durch die im Anhang 1 zu dieser Satzung ersichtlichen Angaben zu den Modulen 19 bis 22 ersetzt.

- v. Die Angaben in den Fußnotentexten werden durch folgende Angaben ersetzt:
 - ¹ Die Portfolioprüfung besteht aus drei Teilleistungen zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung. Diese Leistungen können insbesondere schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, Poster, mündliche und praktische Leistungen sein. Die Art und der Umfang der Leistung wird zu Beginn des Semesters mitgeteilt.
 - ² Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan oder Modulhandbuch festgelegt.“
 - b. Im Abschnitt „Erläuterung der Abkürzungen“ werden die Angaben zu LV, mdl. LN, mdl. staatl. P., pr. LN, pr. staatl. P., schr. Staatl. P. und V gestrichen.
3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a. Bei Modul IGV 8 wird nach der Angabe „Datenschutz und rechtliche Bedingungen im Zusammenhang mit digitaler Gesundheitsversorgung“ die Angabe „• Netzwerkarbeit“ eingefügt.
 - b. Die Angaben zu den Modulen Nr. 19, 20 und 22 werden durch die im Anhang 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Angaben zu den Modulen 19, 20 und 22 ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. September 2026 in Kraft.

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung	Benotung	ECTS Gewichtung
IGV 19	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	BL, SU, Ü	10		Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11, IGV 12, IGV 13, IGV 14, IGV 15, IGV 16, IGV 17, IGV 18, IGV 19, IGV 20,		Referat 20 Min. oder Portfolio ¹ oder StA Bearbeitungszeit 6 Wochen oder mdl. P 20 Min. ²	Ja	
IGV 20	Praxissemester inkl. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen		30					Ja	
IGV 20.1	Praxissemester	Pr	24		Mind. 50 ECTS	TN am Praxissemester und das Vorliegen einer Berufszulassung	Praktikumsbericht 8-10 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen		24/30
IGV 20.2	praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	BL, SU, Ü	6	3			Teilnahmenachweis 80%		6/30
IGV 21	Community Health		5					Ja	
IGV 21.1	Community Health in Theorie und Praxis	BL, SU, Ü		1,5	Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11, IGV 12, IGV 13, IGV 14, IGV 15, IGV 16, IGV 17, IGV 18, IGV 19, IGV 20		schr. LN in Form eines Essays bis zu drei Seiten		
IGV 21.2	Gesundheitsberufe im Kontext von Community Health	BL, SU, Ü		1,5					

¹ Die Portfolioprüfung besteht aus drei Teilleistungen zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung. Diese Leistungen können insbesondere schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, Poster, mündliche und praktische Leistungen sein. Die Art und der Umfang der Leistung wird zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

² Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan oder Modulhandbuch festgelegt

Anhang 1 zu § 1 Nummer 2 Buchstabe d

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung	Benotung	ECTS Gewichtung
IGV 22	New Work im Gesundheitswesen		10					Ja	
IGV 22.1	Gesundheit und Zufriedenheit am Arbeitsplatz	BL, SU, Ü		2	Empfohlen wird IGV 1, IGV2, IGV 3, IGV 4, IGV 5, IGV 6, IGV 7, IGV 8, IGV 9, IGV 10, IGV 11, IGV 12, IGV 13, IGV 14, IGV 15, IGV 16, IGV 17		mdl. Prés. in Form eines Referats, 20 Min.		
IGV 22.2	Organisation und Arbeit im Wandel	BL, SU, Ü		1					
IGV 22.3	Arbeitswelt der Zukunft	BL, SU, Ü		3					

Anlage 2 Übersicht über die Prüfungsinhalte der Module

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Prüfungsinhalte
IGV 19	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	Siehe aktueller Studienplan
IGV 20	Praxissemester inkl. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	
IGV 20.1	Praxissemester	Teilnahme an Arbeitsprozessen über die bisherige berufliche Tätigkeit hinaus • Fokus auf einen oder mehrere thematische Schwerpunkte des Studiums • Anwendung und Weiterentwicklung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis • Übertragene Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich bearbeiten •
IGV 20.2	praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	• Reflexion von Erfahrung, sowie Kompetenzzuwachs • Reflexion von Theorie-Praxis-Transfer und interdisziplinärer Zusammenarbeit • Reflexion von Teamstrukturen und -rollen sowie Konflikten • Reflexion von Personalführung (Modelle, Ethik, Kommunikation) • Kollegiale Beratung als Instrument der Personal- und Teamentwicklung • Netzwerkarbeit • Beratung und Coaching im Arbeitskontext • Konfliktmanagement
IGV 22	New Work im Gesundheitswesen	
IGV 22.1	Grundlagen von Gesundheit und Zufriedenheit am Arbeitsplatz	• Modelle und aktuelle Evidenzen zu Gesundheit, Motivation, Sinn und Zufriedenheit am Arbeitsplatz • Changemanagement • Organisationsformen, • agiles Arbeiten, • Arbeit 4.0 • New Work: vom Ursprungskonzept zur heutigen Bedeutung • New Work Mindset • New Work Praxis: Bedingungen, Skills und Tools für die Arbeitswelt der Zukunft • Chancen und Grenzen von New Work im Gesundheitswesen • Kreative Tools für Teamprozesse in der interdisziplinären und interprofessionellen Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten • Personalführung und Kommunikation in der neuen Arbeitswelt